



Personal GmbH

www.fht-personal.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalberatung

1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten von FHT Personal GmbH, in 5166 Perwang am Grabensee, Salzburger Straße 6 - in Folge kurz „FHT“ genannt und des Vertragspartners (= Auftraggeber), im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus der „Personalberatung“.

2. Personalberatung

Für den Auftraggeber führt FHT die Personalsuche und –auswahl auf Basis der gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellten oder von diesem zur Verfügung gestellten Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position sowie des Anforderungsprofils des/der Kandidaten/in durch. FHT verpflichtet sich jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

3. Kundenidentität

Der Auftraggeber hat Änderungen des Kundennamens, seiner Firmenbezeichnung, seiner Anschrift, der Zahlstelle, der Firmenbuchnummer oder der Rechtsform der FHT umgehend schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten an den Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt werden.

4. Vertragsbeginn - Kündigung

Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung tritt der Personalberatungsvertrag, spätestens mit dem ersten notwendigen Schritt, der seitens FHT für die Personalsuche und –auswahl auf Basis der Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils gesetzt wird, in Kraft.

5. Honorar

Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und einem von FHT vorgeschlagenen Kandidaten zustande gekommen ist. Das mit dem Auftraggeber zu vereinbarendes Honorar (inklusive Telefon-, Post- und Telegrammspesen) deckt den Arbeitsaufwand von FHT für die Suche und Auswahl sowie die Präsentation der geeigneten Kandidaten ab.

Das Honorar umfasst je nach getroffener Vereinbarung das ein- oder mehrfache eines „Brutto-Monatsgehaltes“ für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung ist das „Bruttomonatsgehalt“ auf Vollzeit hochzurechnen) aufgerundet auf die nächsten € 100, mindestens jedoch € 1.600. Das „Brutto-Monatsgehalt“ setzt sich aus dem für den von FHT vermittelten Arbeitnehmer (freier Dienstnehmer) in Aussicht gestellten bzw. mit diesem vereinbarten Brutto-Monatsgehalt (Fixum) zuzüglich Überstundenpauschalien sowie voraussichtliche Erhöhungen im ersten Dienstjahr und dem Durchschnitt eventueller Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr zusammen.

Nach Rechnungslegung ist das Honorar sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und wird zuzüglich 20% Ust. verrechnet. Auf Wunsch des Auftraggebers geschaltete Inserate und etwaige sonstige für die Personalsuche und –auswahl notwendige Spesen (z.B. Eignungstests, Reisekosten der Bewerber,...) sind im Honorar nicht enthalten und werden 1:1 zuzüglich 20 % Ust. an den Auftraggeber weiterverrechnet. Nach Rechnungslegung sind die Inserate- und Spesenkosten unabhängig von einer erfolgreichen Besetzung der Position ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

6. Garantie für Nachsuche

Wird das Dienstverhältnis mit dem/der vermittelten Kandidaten/Kandidatin innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses von einer der beiden Seiten aufgelöst, verpflichtet sich FHT, auf Basis der für die erste Kandidatensuche relevanten Stellenbeschreibung sowie des Anforderungsprofils kostenlos eine einmalige Nachsuche für die Dauer eines Monats ab Bekanntgabe der Auflösung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FHT den Wunsch auf Nachsuche innerhalb einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses schriftlich bekannt zu geben, ansonsten der Garantieanspruch auf Nachsuche verfällt.

7. Pflichten des Auftraggebers

Geht der Auftraggeber mit einem von FHT namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, FHT davon innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Dienstvertrages schriftlich zu verständigen und wird das im Personalberatungsvertrag vereinbarte Honorar sofort zu Zahlung fällig. Kommt die Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber überhaupt die Verständigung, dann hat er das zweifache des mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorars zu entrichten.

8. Vertraulichkeit

FHT sichert vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Beratungsauftrages enthaltenden Daten und Informationen zu. Die Bewerberdossiers von Bewerbern, die der Auftraggeber von FHT erhält, bleiben Eigentum der FHT. Jedes Bewerberdossier ist streng vertraulich zu behandeln und ist bei Nichteinstellung des Bewerbers unverzüglich an FHT zurückzugeben. Hält sich der Auftraggeber nicht an diese Verpflichtung, gilt eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des zweifachen mit der Auftragsbetätigung vereinbarten Honorars als vereinbart.



Personal GmbH

www.fht-personal.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalberatung

9. Schriftlichkeit

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen worden ist, sind die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über den Maklervertrag anzuwenden. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10. Datenschutz

Die an den Auftragnehmer (=Kunde) übermittelten Daten der vermittelten Person sind nur zum Zwecke der Arbeitsvermittlung seitens des Kunden zu verwenden und hat diese im Sinne der DSGVO 2018 zu verwahren. Eine Weitergabe dieser Daten an eine andere Personalvermittlungsfirma ist dem Kunden verboten und wird bei Verstoss schadenersatzpflichtig gegenüber der FHT.

Aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der FHT, werden seitens der FHT nur jene Daten des Kunden (Firmenname, Adresse, UID-Nr., Mailadresse, Telefonnummer, Zahlungskonditionen) im Sinne der DSGVO verarbeitet, die für den Zweck der Arbeitsvermittlung benötigt werden.

11. Gerichtsstand

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen FHT und dem Beschäftiger ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 4910 Ried im Innkreis.

Stand: Oktober 2020